

1326/AB

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten .Mag. Johann Maier und Genossen vom 3. Oktober 1996, Nr. 1350/J, betreffend "Ausschluß der Öffentlichkeit nach § 213 Finanzstrafgesetz" beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht hat in Österreich seit jeher einen hohen Stellenwert. War sie früher nur in Form eines Straftatbestandes in den §§ 251 und 252 Finanzstrafgesetz (FinStrG) geregelt, so wurde sie mit der Novelle zur Bundesabgabenordnung (BAO) 1980 in die BAO aufgenommen und so einer umfassenden positivrechtlichen Regelung zugeführt. Dabei wurden auch die Bestimmungen über den Ausschluß der Öffentlichkeit an die neue Rechtslage angepaßt. Die Geheimhaltung persönlicher Umstände hat vor allem im Zusammenhang mit dem Datenschutz einen hohen Stellenwert in der Rechtsordnung. Eine Konsequenz daraus ist der Ausschluß der Öffentlichkeit im Strafverfahren, soweit darin Umstände behandelt werden, die unter die Geheimhaltungspflicht fallen.

Zu 2. und 3.:

Wie mir berichtet wird, besteht in der Bundesrepublik Deutschland zwar keine dem § 213 FinStrG entsprechende ausdrückliche Bestimmung über den Ausschluß der Öffentlichkeit, doch kann über Antrag des Angeklagten der Ausschluß verfügt werden, soweit beispielsweise betriebliche Umstände behandelt werden. Darüber hinaus ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, wenn sich der einer Steuerstrafat Beschuldigte mit einem Strafbefehl abfindet und so eine öffentliche Hauptverhandlung vermeidet.

Weitergehende Unterlagen darüber, wie sich die Situation in anderen europäischen Ländern darstellt, sind in meinem Ressort nicht vorhanden und waren in der für die Anfragebeantwortung zur Verfügung stehenden Zeit auch nicht beschaffbar.

Zu 4. bis 6.:

Finanzstrafverfahren werden wegen Schädigung der Abgabengläubiger geführt; ein Ausschluß von Privatpersonen als Privatbeteiligte kommt in solchen Verfahren daher nicht in Betracht. Im übrigen wäre der Ausschluß von Privatbeteiligten als Prozeßparteien vom Ausschluß der Öffentlichkeit nicht berührt. Über die Schädigung dritter Personen durch Steuerhinterzieher ist nicht in einem Finanzstrafverfahren abzusprechen, sondern in einem eigenen Strafverfahren, etwa einem Betriebsverfahren. In diesem Verfahren können Privatbeteiligte ihre Rechte geltend machen. Im übrigen steht es den Gerichten und Staatsanwaltschaften frei, in Betriebsverfahren auch die in anderen Strafverfahren gewonnene Erkenntnis zu verwerten.

Zu 7. und 8.:

Nach der in der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986 getroffenen Zuweisung der Sachgebiete zu den einzelnen Bundesministerien ist für Gesetzesinitiativen hinsichtlich des § 213 FinStrG - im Hinblick auf dessen systematischer Eingliederung in den Unterabschnitt über das gerichtliche Verfahren wegen Finanzvergehen - der Bundesminister für Justiz zuständig.